

*Betreff:***Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 12. September 2021; Wahlprüfungsentscheidung***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanz- und Feuerwehrdezernat

*Datum:*

28.10.2021

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

16.11.2021

*Status*

Ö

**Beschluss:**

1. Der Wahleinspruch von Herrn Armin Quast, datiert vom 14. September 2021, wird zurückgewiesen.
2. Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer, datiert vom 26. September 2021, wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt:**

Der neu gewählte Rat hat gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 3 Satz 4, 48 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) über die folgenden Wahleinsprüche zu entscheiden:

**1. Wahleinspruch Herr Armin Quast**

Mit Telefax vom 14. September 2021, eingegangen am 14. September 2021, ficht Herr Armin Quast die Kommunalwahlen vom 12. September 2021 an und fordert eine Wahlwiederholung. Durch eine „bewusst langsame“ Stimmabgabe hätten sich Wartezeiten von etwa einer Stunde in seinem Wahllokal in Bevenrode ergeben. Er hätte auf eine Wahlteilnahme verzichtet, da ihm das lange Stehen Schwierigkeiten bereitet hätte. Der Einspruchsführer unterstellt, dass mit dem „Langsamkeits-Trick die älteren und/oder behinderten Wähler von der Wahl abgeschreckt werden sollten.“ „Gerade ältere Bürger“ würden „konservativ oder liberal nicht aber das sozialistische Lager“ wählen. Er bemängelt weiterhin, dass sich auf der Wahlbenachrichtigung keine Telefonnummer befand, um sich beschweren zu können.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindevahlleiter wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist unzulässig.

§ 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG sieht vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die Bildung einer Warteschlange vor dem Wahllokal ist für sich kein Umstand, der einen Wahlmangel darstellt. Die Bildung war weder geplant noch im vorgefundenen Umfang absehbar. Das Wahllokal war durchgehend geöffnet. Bei einer nahezu unveränderten Zahl von Wahlberechtigten im Wahllokal Bevenrode im Vergleich zur Kommunalwahl 2016 hatte sich im Vorfeld die Zahl der Personen, die Briefwahl beantragt hatten, fast verdoppelt. Die Zahl der Urnenwählerinnen und Urnenwähler lag dadurch am Wahlsonntag etwa um ein Viertel niedriger als bei der Wahl 2016. Bei ähnlichen Rahmenbedingungen (zwei umfangreiche Stimmzettel für Rat und Stadtbezirksrat) gab es 2016 über den Tag gesehen keine besondere Wartesituation vor den Wahllokalen. Die Ausstattung des Wahllokals entsprach der Ausstattung wie bei vorherigen Wahlen. Pandemiebedingt wurde jedoch Wert daraufgelegt, dass sich nur eine kleine Zahl von Personen gleichzeitig im Wahlraum aufhält. Allein dieser Umstand kann jedoch nicht ursächlich für die Länge der Warteschlange gewesen sein.

Die Bildung von Warteschlangen vor den Wahllokalen war auch keine Besonderheit, die nur in Bevenrode oder nur in Braunschweig auftrat. Insofern war sie im vorliegenden Fall nicht planmäßig herbeigeführt, um Wählerinnen und Wähler von der Stimmabgabe abzuhalten. Wählerinnen und Wähler mussten jedoch mehr Geduld als bei vorhergehenden Wahlen aufbringen, um in den Wahlraum zu gelangen.

Auf die Gesamtsituation einer Wahl unter Pandemiebedingungen war ausführlich im Vorfeld der Wahltag öffentlich hingewiesen worden. Die Wahlleitungen wie auch die Städte und Gemeinden hatten deshalb mehrfach öffentlich auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen. Der Einspruchsführer hätte entsprechend vorausschauend seine Stimmabgabe sicherstellen können, da ihm bewusst war, dass ihm längeres Stehen ggf. Schwierigkeiten bereiten würde.

Das Kommunalwahlrecht gibt den Wählerinnen und Wählern keine Garantie, die Wahlhandlung innerhalb kurzer Zeit im Wahllokal abschließen zu können, unabhängig davon, dass sowohl die Wahlorganisation als auch die ehrenamtlichen Wahlvorstände ihre Vorbereitungen und ihre Tätigkeit daran ausrichten, den Wahlablauf möglichst zügig zu gestalten.

Die Beschwerde, auf der Wahlbenachrichtigung befände sich keine Kontakt-Telefonnummer, ist falsch. Dort ist die Telefonnummer des Bürgertelefons Wahlen angegeben. Diese Sammelnummer war den ganzen Wahlsonntag über erreichbar.

Der Wahleinspruch ist unzulässig und unbegründet und deshalb gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

## **2. Wahleinspruch Herr Dirk Scherer**

Mit Telefax vom 26. September 2021, eingegangen am 27. September 2021, macht Herr Dirk Scherer, wohnhaft in Wolfenbüttel, geltend, dass die „Kommunal- und Bürgermeisterwahl 2021“ entgegen Art. 21 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR/UDHR) durchgeführt worden sind. Er erklärt außerdem, dass er „als Mensch nicht kandidieren“ durfte. Weiterhin macht er geltend, dass u.a. § 50 (Unvereinbarkeit) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verletzt werde und die Bearbeitung des Wahleinspruchs in der Vertretung z. B. wegen Befangenheit verfassungswidrig sei.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindevorstand wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist unzulässig.

Der Einspruchsführer besitzt aufgrund seines Wohnortes (Wolfenbüttel) keine Wahlberechtigung für das Gebiet der Stadt Braunschweig. Er vertritt auch keine Partei oder Wählergruppe, die für die Kommunalwahl in Braunschweig einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Er zählt daher nicht zu dem Kreis der gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NKWG einspruchsberechtigten Personen.

Zudem sieht § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Derartige Verstöße macht der Einspruchsführer nicht geltend.

Da der Wahleinspruch weder zulässig noch begründet ist, ist er gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Die jeweils als Telefaxnachricht eingereichten „Wahleinsprüche“ liegen als Anlage bei.

Geiger

**Anlage/n:**

Wahleinspruch Armin Quast

Wahleinspruch Dirk Scherer

Fax 0531 470 4141

Stadt Braunschweig  
Wahlamt  
Braunschweig

Stadt Braunschweig Referat Stadtentwicklung und Statistik	
Eing.	14. SEP. 2021
Gesch.-Z.: 0120. ....	
Antlagen: .....	

Dipl.-Ing. Armin Quast  
Am Meinefeld 16  
38110 Braunschweig  
Telefon 0 53 071 57 87  
E-Mail: armin-quast@web.de

den 14.09.2021

Betr.: Wahlaufschung Kommunalwahl 12.9.21 Beverode

Hiermit werde ich die Kommunalwahl von 12.9.2021 in Beverode an, weil durch bewußt langsame Stimmgabe sich von 10<sup>h</sup> ÷ 18<sup>h</sup> Wartezeiten von über eine Stunde ergeben. Diese Tatsache hat der Wahlvorstand und der Wahlamt zu verantworten.

Bei früheren Wahlen hatte es nie lange Wartezeiten gegeben.

Die langen Wartezeiten vorgeblich wegen Ausbrennen der Wahlvorstands, davon, daß es nur zwei Wahlkabinen gibt, früher wohl 4-5. Angeblich lag da an Corona - Auflagen, die natürlich vorher bekannt waren.

Es war kein plötzliche Ereignis. Dazu war die Witterung warm, es konnte stark gelüftet werden (jemand hätte gefrostet). Die Ausbrennungsfahrer während der zwei Minuten in der Wahlkabine mit Maske ist natürlich nicht vorhanden gegenüber 60 Minuten ohne Maske in der Schlange vor dem Eingang.

Lächerlich auch die mitzubringende Kupfervorlage, eine

- 2 -

winzige Fläche gegenüber Tischen, Papier, Stühle, Türen!  
Das meiste war also reine Försichtigkeit, getarnt unter  
Cousue, wie so oft!

Ich vermutete, daß mit dem Taugpaunkeits-Trick die  
älteren und/oder behinderten Wähler von der Wahl abge-  
spricht werden sollten.

Ich selbst war vier mal am Wahllokal, immer war die  
Warteschlange sehr lang. Schließlich habe ich nicht gewählt,  
weil mir das lange Stehen Schwierigkeiten macht.

Bekanntlich wählen gerade ältere Jürge konservativ oder  
liberal nicht aber den sozialistische Lager. Dadurch ergibt  
sich eine Verfälschung der Wahlergebnisse, deshalb meine  
Wahlkampfstrategie.

Für ältere Jürge waren die Zustände unzumutbar, eine  
Stunde warten im Stehen, keine Stühle, kein Sonnenschutz,  
kein Regenschut (es hat gegen Mittag ein Schauer gegeben).

Auf der Wahlbeobachtung fand sich keine Telefon-  
nummer für Anrufer oder Beswender. Es war demnach  
Absicht, die Wähler möglichst schlecht zu informieren.

Aus all den Einzelheiten ergibt sich, daß die Stadt-  
verwaltung (Vollamt) viel Försen Wille gezeigt hat. Die  
Wahl muß deshalb wiederholt werden.

- 3 -

Auch für die Wahlhelfer ist die Langsamkeit der Wähler eine Genervung, sie kommen nicht um 21<sup>h</sup> nach Hause sondern erst um 23<sup>h</sup>!

Auch so wirtschaftet man den Staat zugrunde!

Übrigens werden in den USA diese und ähnliche Tricks verwendet, um Neger in ihren Bezirken an der Wahl zu hindern.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Wahlkampfzettel.

Hochachtungsvoll

Armin Quast

Dipl.-Ing. Armin Quast  
Am Meinfeld 16  
38110 Braunschweig  
Telefon 0 53 07 / 57 87  
E-Mail: armin-quast@web.de

Dirk Scherer

Stadt Braunschweig  
Referat Stadtentwicklung  
und Statistik

38302 Wolfenbüttel 26.09.2021

Am Antoinettengarten 32 b

FON 05331 - 9270875

FAX 05331 - 9270876

Referat Stadtentwicklung und Statistik  
Stelle Wahlen (Wahlamt)-Wahlleitung  
Reichsstraße 3

27. SEP. 2021

Gesch.-Z.: 0120. ....

Anlagen: .....

38100 Braunschweig  
Fax 0531-4704141

### Wahleinspruch für Kommunalwahl- und Bürgermeisterwahl 2021

Grüß Gott,

hiermit lege ich schriftlich Wahleinspruch ein, weil mündlich keiner das Verfahren annehmen will. Die Wahlleitung bzw. der Hauptamtsleiter handeln strafbar.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz  
(NKomVG)

§ 50 Unvereinbarkeit

Ist und wird verletzt.

"

§ 91 Ortsrat, Stadtbezirksrat

Die Mitglieder des Orsrates oder des Stadtbezirksrates werden zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. 5Erforderliche weitere Verpflichtungen nimmt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr."

Das kann gar nicht eingehalten sein. Partei=parteiisch.

Grund: Die Wahlen sind entgegen Art. 21 UDHR/AEMR durchgeführt worden. Damit verletzen die Verantwortlichen die UDHR/AEMR, GG usw..

Ich durfte als Mensch nicht kandidieren.

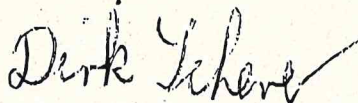
Die Polizei verfolgt die Wählertäuschung und den Betrug nicht.  
Sie handelt gegen Art. 30 UDHR/AEMR.

Und der Wahleinspruch muß von einer unparteiischen-, unabhängigen Stelle bearbeitet und entschieden werden.

Eine Bearbeitung nach den üblichen Verfahren ist verfassungswidrig, da z. B. Befangenheit usw. vorliegt. Es gilt Art. 7 UDHR/AEMR.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Scherer



Anschrift: Am Antoinettengarten 32 b, 38302 Wolfenbüttel